

Die Forstverwaltung im 19. Jahrhundert

Staatliche Forstpolitik und die Verwaltung von Staats- und Gemeindewald im Großherzogtum Luxemburg 1839-1890

Stefan
Kornelis

Die im Untertitel aufgeführten Waldflächen waren nicht in privater Hand; es handelte sich dabei um rund 37% der Gesamtwaldfläche (28 936 ha von insgesamt 78 099 ha¹), die vom Staat, von den Gemeinden sowie von Körperschaften verwaltet wurden. Dieser Artikel² legt den Schwerpunkt auf die Betriebsform der öffentlichen Wälder sowie auf die Ausbildung der oberen Chargen der Administration des eaux et forêts im Untersuchungszeitraum.

*[...] qu'il n'existe aucune école au monde qui enseigne notre mode de traitement des forêts, qui comme notre législation, est tout-à-fait spécial.*³

Diese Einschätzung von Jean-Pierre-Joseph Koltz, 1856 als Assistent in die Forstverwaltung eingetreten und erst unmittelbar zuvor zum Forstinspektor, also zum höchsten Staatsdiener in der Verwaltung der Gewässer und Forste, ernannt worden, führt dem Leser plakativ das nachfolgend dargestellte Thema vor Augen.

In einem ersten Schritt werde ich kurz auf die Gründung der luxemburgischen Forstverwaltung und der Forstkodifikationen eingehen. In einem zweiten Abschnitt wird die obere Laufbahn der Forstverwaltung und in einem abschließenden Teil die Tragweite der Handlungen dieser „Forstexperten“ anhand eines grob skizzierten Fallbeispiels beleuchtet.

Die Gründung der luxemburgischen Forstverwaltung

Die Königlich-Großherzogliche Verordnung vom 1. Juni 1840 schuf die Grundlage für den Aufbau einer Forstverwaltung für Luxemburg.⁴ Die sich

auf unsere Fragestellung beziehenden Artikel dieser Verordnung wurden vom ehemals Herzoglich-Naussaischen Oberförster Bernhard Herget verfasst. Während seiner kurzen Amtszeit – er starb am 4. November 1846 – schuf Herget eine von Grund auf neue Verwaltungsstruktur.

Das neue Forstgesetz führte in den ersten Jahren zu großem Durcheinander, da ein Großteil der innovativen Bestimmungen nicht auf die luxemburgischen Verhältnisse abgestimmt waren. So konnten von Herget vorgeschlagene Holzfällungspläne, Ertragsübersichten und Kulturpläne *realiter* nicht umgesetzt werden, da die luxemburgischen Forstbeamten dazu anfangs nicht in der Lage waren.

Der Forstmeister (*maître forestier*), ab 1849 Oberförster *en chef* (*garde-général en chef*) und ab 1874 Forstinspektor (*inspecteur des eaux et forêts*), war der Leiter der Forstverwaltung und damit ebenfalls Mitglied der Landesregierung. Er musste wissenschaftlich gebildet sein, ebenso wie die ihm unterstellten Oberförster. Die Forstverwaltung bestand aus dem Forstmeister, vier Oberförstern, einem Oberförsterassistenten und einer stets wachsenden Zahl an Forstassistenten. Die Oberförster amtierten in Diekirch, Grevenmacher, Hesperange und Luxemburg und waren für die Verwaltung ihres jeweiligen Forstbezirks zuständig. Der Oberförsterassistent hatte seinen Wohnort bis 1857 in Wiltz, danach in Redange. Oberförster sowie Assistenten fertigten Frevelprotokolle an und leiteten sie an die zuständige Gerichtsstelle weiter. Darüber hinaus mussten sie Wirtschaftspläne entwerfen, aus denen ein höchstmöglicher,

Stefan Kornelis unterrichtet Geschichte an der École privée Fieldgen.

nachhaltiger Ertrag der Waldungen nach den damals üblichen Regeln der Holzzucht erwirtschaftet werden sollte. Regelmäßig mussten die Oberförster Holzfällungs- und Kulturpläne anfertigen.

Nach Herget's Tod übte sein Nachfolger Charles Ernest Frédéric Dumont (Forstmeister bzw. Forstinspektor bis zu seinem Ableben im Jahre 1879) scharfe Kritik an der Organisation der Forstverwaltung und schlug zu diesem Anlass einen 5. Oberförsterposten vor, der allerdings bis 1890 nicht geschaffen wurde, obwohl dies im Zusammenhang mit der Gründung einer Ackerbauschule in Echternach im Jahre 1856 erörtert worden war.

Das ‚liberale‘ Forstgesetz (1849) oder „der eine behält nicht genug um zu leben und der andere mehr Arbeit als er machen kann“⁵

So lautete pointiert die vorherrschende Meinung des obersten Forstbeamten. Welche Bestimmungen dieses Gesetzes⁶ verhalfen Dumont zu diesem Urteil?

Einerseits war auf der unteren Ebene der Forstverwaltung eine fundamentale Änderung eingetreten, denn die Förster wurden ab 1849 direkt von den Gemeinden bezahlt, was zu Gehaltskürzungen führte. Darüber hinaus waren die Förster schlimmen Anfeindungen ausgesetzt und sie konnten von den Gemeindeverantwortlichen entlassen werden. Hinzu kam eine weitere Verschlechterung der Altersvorsorge wegen der Änderung der Pensionsansprüche. Die Folge war, dass der Beruf des Gemeindeförsters stark an Attraktivität verlor.

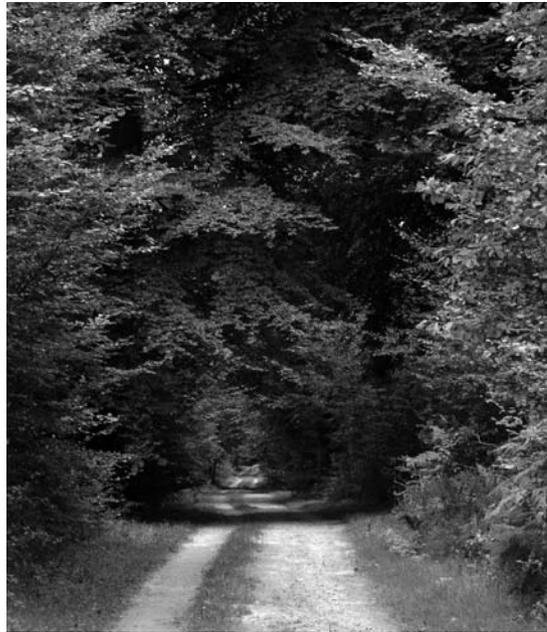
Andererseits wurde den Gemeinden mit diesem Forstgesetz eine Rolle bei der Bewirtschaftung der Wälder eingeräumt – eine Folge des ‚liberalen‘ Zeitgeistes („Die Forstverwaltung wird sich mit den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten im Einverständnis setzen, um jährlich die beste Art der Benutzung und der Wiedererzeugung der Wälder zu erreichen.“).

Die Tragweite der Einmischung durch die Gemeindeverantwortlichen wird weiter unten im Fallbeispiel erläutert.

Obwohl die Arbeiten an einem neuen Forstgesetz nach 1849 von Dumont vehement gefordert wurden, blieb es im Untersuchungszeitraum bei dieser Forstkodifikation.

Die Professionalisierung des luxemburgischen Forstpersonals

Der bereits Ende des 18. Jahrhunderts spürbare neue Umgang mit der Natur, bei dem versucht wurde, wirtschaftliche Interessen mit der Erhaltung der Wälder zu verbinden, machte sich auch in den Amtsstuben Luxemburgs bemerkbar. Un-



© forum

ter dem Impuls des oben genannten Oberförsters Herget sollte auch in den luxemburgischen Wäldern das Prinzip der „Nachhaltigkeit“ berücksichtigt werden, ganz so wie der illustre nassauische Oberforstrat Georg Ludwig Hartig es als Maßstab der Waldnutzung propagiert hatte.⁷ Um dieser Zielvorstellung möglichst nahe zu kommen, war man auf gut geschultes Forstpersonal angewiesen.

Bevor 1855 auf staatlicher Seite der Entschluss gefasst wurde, junge Forstaspiranten, zum Teil mit Stipendium, an ausländische Forstakademien bzw. Universitäten zu schicken, wurde bereits beim Aufbau der luxemburgischen Forstverwaltung Anfang der 1840er Jahre auf akademisch gebildetes Forstpersonal zurückgegriffen, das aus eigener Initiative den Weg an eine spezialisierte Hochschule gewagt hatte.

Die ersten Akademiker

Edouard Faber, 1825 in Bissen geboren, hatte von Oktober 1847 bis September 1849 an der Universität Gießen ein forstwissenschaftliches Studium durchlaufen. Er wurde im November 1849 als Forstassistent ohne Ansprüche auf Gehalt aufgenommen. Nachdem Oberförster François-Auguste Tinant, welcher der naturwissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Botanik den Weg ebnen hatte, 1853 verstorben war, trat Edouard Faber dessen Nachfolge an bis zu seinem Austritt aus dem Forstdienst im Jahre 1865.

Alphonse de la Fontaine, der einer bedeutenden, oranietreuen Notabelfamilie entstammte (er war der Bruder des Dichters Edmond de la Fontaine), hatte zwei Jahre – 1846 und 1847 – an der Ecole royale forestière in Nancy studiert.

Das neue Forstgesetz führte in den ersten Jahren zu großem Durcheinander, da ein Großteil der innovativen Bestimmungen nicht auf die luxemburgischen Verhältnisse abgestimmt waren.

Erstaunlicherweise wurde an dieser Forstschule aber nach sächsischer Tradition, sprich nach der Lehre von Heinrich Cotta unterrichtet, da der Leiter der französischen Forstschule an der Forstakademie Tharandt ausgebildet worden war. Anfang Februar 1848, kurz bevor die unzufriedene Stimmung in revolutionäre Aktionen umschlug, wurde er zum Forstassistenten ernannt. Da sich die allgemeine politische Situation gegen seine Familie wendete, konnte er nicht zum Oberförster befördert werden. Erst als die politische Lage sich wieder beruhigt hatte, gelang es ihm im Jahre 1855, zum Distriktskommissar aufzusteigen.

Die Personalnot (1854/55)

Nach dem Tode von Oberförster Tinant und dem Ausscheiden aus der Forstverwaltung von de la Fontaine, bekam Forstmeister Dumont von Regierungsseite den Auftrag, sich im Athenäum nach einem jungen talentierten Studenten mit guten Schulleistungen zu erkunden. Dieser junge Mann sollte zu einem Forstudium ermutigt werden, mit dem Versprechen, ihn nach erfolgreich verlaufenen Studien in die Verwaltung der Gewässer und Forsten aufzunehmen. Bei diesem angehenden Studenten der Forstwissenschaft handelte es um Jean Pierre de Muysen. Neben dieser ‚moralischen‘ Unterstützung konnten anschließend drei weitere Forstanwärter – der spätere Forstinspektor Jean-Pierre-Joseph Koltz, der spätere Oberförsterassistent Jean Scharz (1868 aus der Verwaltung ausgeschlossen wegen seiner Trunksucht) sowie der spätere Oberförster Georges Faber – auf eine finanzielle Rückendeckung des Staates durch ein Zuschuss in Höhe von 200 Franken rechnen.

Von Luxemburger Forstaspiranten besuchte Forstlehranstalten

Wie Edouard Faber vor ihm, zog es auch J.-P. Stumper von 1863 bis 1865 nach Gießen an die mit der Universität verbundene Forstlehranstalt. Anschließend leistete Stumper noch ein Forst-

praktikum in Colditz (Sachsen) bei dem renommierten Forstmeister Manteuffel ab.

1855 bekam Forstmeister Dumont von der Regierung den Auftrag, Informationen über Forstschulen zu sammeln. Dieser konzentrierte sich klar auf die deutschen Bildungsinstitute, was man, außer auf die Qualität des Unterrichts, auch auf die sprachliche Nähe des „Luxemburger Deutsch“ (*Lëtzebuurger-Däitsch*) mit dem Deutschen beziehen kann.⁸

Von den eben genannten Studenten absolvierte Koltz ein Jahr in Hohenheim und de Muysen, Scharz und G. Faber zwei Jahre in Tharandt.

Im 19. Jahrhundert herrschte eine große Konkurrenz zwischen den beiden Akademien Hohenheim und Tharandt vor.

Die Königlich-Sächsische Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt, deren erster Direktor Heinrich Cotta bis 1844 war, beschäftigte bedeutende Professoren wie M. R. Preßler und J. A. Stöckhardt.

Auch in der Großherzoglich-Hessischen Forstlehranstalt Gießen wurden ‚fortschrittliche‘ Lehren in Bezug auf die Bewirtschaftung der Wälder u. a. von K. Heyer und dessen Sohn G. Heyer vertreten, die als Verfechter der sog. Bodenreinertragslehre galten.

Welche Theorien waren denn nun für unsere Fragestellung relevant?

Waldreinertrag versus Bodenreinertrag

Diese um die Mitte des 19. Jahrhunderts vehement geführte Diskussion um die anzuwendenden Wirtschaftsmethoden war den Mitgliedern der Forstverwaltung Luxemburgs bekannt, da jene Methoden von den Professoren der Lehranstalten propagiert wurden.

Bei der sog. Waldreinertragslehre handelte es sich um eine Waldbewirtschaftungsart, die von konservativen Förstern vertreten wurde und den Waldreinertrag als den „nachhaltig höchstmögliche[n] Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben“ berechnete.⁹

Vertreter der Bodenreinertragslehre aus Tharandt hingegen waren der Meinung, dass die „höchstmögliche Rentabilität“ vom betriebswissenschaftlichen Standpunkt aus erreicht werden müsse. Um diese maximale Rentabilität zu erreichen, traten die Verfechter dieser Wirtschaftsmethode für eine großflächige Bestockung mit Nadelhölzern ein, die aufgrund ihres, im Vergleich zu Laubbäumen, schnelleren Wachstums kürzere Umtriebszeiten aufwiesen und der Boden deshalb wieder schneller neu bestockt werden konnte. Dies hatte demnach eine höhere Verzinsung des Kapitals zur Folge.

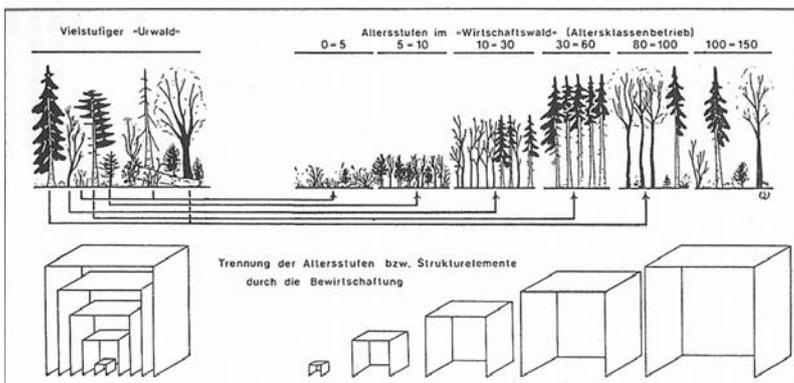


Abb. 19: Der Försterwald. Im Gegensatz zum Urwald trennt der Försterwald die Bäume nach ihrem Alter. Aus einem räumlichen und zeitlichen Miteinander wird ein räumliches und zeitliches Nebeneinander (aus: Scherzinger, W., Wirtschaftswald aus der Vogelperspektive, in: Nationalpark 1/76).

Probleme des Forstpersonals

Nachdem die luxemburgischen Studenten mit Erfolg ihr Studium beendet hatten, mussten viele ausgebildete Forstassistenten, nach bestandenen Aufnahmeexamen (ab 1870) und einem Referendariat, lange auf einen definitiven Eintritt in die Forstverwaltung warten.

Ein weiteres, immer wiederkehrendes Problem bezog sich auf das Gehalt der oberen Chargen.

Das untere Forstpersonal musste allerdings weit schlimmere Existenzängste ausstehen, denn aus Staatsdienern – i. e. Brigadier und Förster – im Jahre 1840 hatte das Forstgesetz von 1849 kommunale Beamte gemacht. Die Folge war eine geringere Besoldung sowie eine stärkere Abhängigkeit des Försters gegenüber den Entscheidungen des Gemeinderats.

Fallbeispiel: Der Gemeindegwald von Diekirch

Der Gemeindegwald von Diekirch setzte sich zum größten Teil aus Mittelwald mit Eichen und Buchen zusammen und umfasste eine Fläche von rund 382 ha im Jahre 1842 sowie rund 377 ha im Jahre 1867 (Jahr des Kirchenneubaus).¹⁰

Wie wurde der Gemeindegwald in Diekirch bewirtschaftet?

Nachhaltigkeit versus „Sparkasse der Gemeinde“

In diesem Abschnitt werden etwas überspitzt die zwei Erwartungshaltungen, die an den Gemeindegwald gestellt wurden, erläutert. Auf der einen Seite stand der Oberförster, der laut Forstgesetz auf eine der Nachhaltigkeit verpflichtete Betriebsform des Waldes achten musste, damit der Wald geschont wurde und sich reproduzieren konnte. Im Wald durfte also nicht mehr Holz geschlagen werden, als im gleichen Zeitraum wieder nachwuchs. Mit der Hilfe von Katasterplänen konnte der Forstbeamte den Wald in Schläge einteilen und die Umtriebszeiten festlegen. Diese Forsteinrichtung war bei Hochwäldern von großer Bedeutung, also flächendeckend in Luxemburg nicht zu realisieren („in der Hälfte der Gemeindegwälder des Großherzogtums ist die Forsteinrichtung unnötig. Sie ist überflüssig in den Niederwäldern, Schälwäldern und sogar im überwiegenden Teil der ‚echten‘ Mittelwälder“¹¹).

Da traditionelle Nutzungsrechte am Wald bereits an anderer Stelle thematisiert wurden¹², verweise ich auf den enormen Wert des Holzes für die Gemeindefinanzen. Durch die staatliche Bewirtschaftung der Gemeindegwälder hatte der Staat die Kontrolle über die „Sparkasse der Gemeinden“ erlangt. Sahen sich die Gemeinden genötigt,

durch ein kostenaufwendiges Projekt, wie der Bau einer Schule, Kirche oder Straße, zusätzliche finanzielle Mittel zu beantragen, so musste man sich mit den betreffenden staatlichen Verwaltungen in Verbindung setzen. Für den Gemeindegwald hieß dies konkret: Sonderhiebe. Auf der Verwaltungsebene kam dem Distriktskommissar, der die Kommunalaufsicht führte und eine wichtige Aufsichtsfunktion über die Gemeindefinanzen ausübte, eine bedeutende Rolle zu.

In dem untersuchten Fallbeispiel Diekirch wurden Sonderhiebe für den Neubau der Kirche, der 1867/1868 in Angriff genommen wurde, gestattet. Die Stadt versuchte auf diesem Wege, einen Teil ihrer Schulden zu tilgen. An dieser Stelle kann die in anderen, umfangreicheren Fallstudien beobachtete Herrschaftstechnik des „Aushandelns“ nachgewiesen werden.¹³

Die Sonderhiebe führten dazu, dass sich die Umtriebszeit des Gemeindegwaldes von Diekirch von 30 Jahre auf 20 Jahre verringerte.

Will man die vorliegende Untersuchung abschließend vergleichend einordnen, so fällt der große Gegensatz zur bayerischen Rheinpfalz und preussischen Rheinprovinz (hohe Umtriebszeit, hoher Nadelholzanteil, Hochwald) auf der einen und die auffallende Gemeinsamkeit zu französischen Wäldern (Mittelwald, verstärkt Brennholzproduktion) auf der anderen Seite auf. ♦

Durch die staatliche Bewirtschaftung der Gemeindegwälder hatte der Staat die Kontrolle über die „Sparkasse der Gemeinden“ erlangt.

¹ Meine Berechnung wurde erstellt nach: Service central de la statistique et des études économiques (Statec) [Hrsg.]: Statistiques historiques 1839-1989, Luxembourg 1990, S. 139.

² Der vorliegende Artikel basiert auf meiner im Jahre 2004 an der Universität Trier eingereichten Staatsexamensarbeit im Fach Geschichte. An dieser Stelle möchte ich meinen aufrichtigen Dank an Prof. Dr. L. Raphael, Herrn Dr. N. Franz sowie Herrn Dr. B.-S. Grewe richten.

³ So Forstinspektor Koltz am 3. November 1879 (ANL H-930).

⁴ Verwaltungs- und Ordnungsblatt des Großherzogtums Luxemburg. Mémorial législatif et administratif du Grand-Duché de Luxembourg Nr. 21 (1840), S. 133-185.

⁵ So Forstmeister Dumont im Jahre 1850 (ANL G-432).

⁶ Forstgesetz von 1849 zitiert nach: Mémorial législatif et administratif du Grand-Duché de Luxembourg (1849), S. 1049f.

⁷ Siemann, Wolfram: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871. München 1995 (Neue Deutsche Geschichte; 7), S. 133.

⁸ S. Herman, Alain: „Sprachpuristen und Sprachnationalisten: Die pangermanische Kritik an der Luxemburger Mehrsprachigkeit (1839-1918)“. In: Hémecht 55 (2003), H. 1, S. 5-71, hier S. 17.

⁹ Grewe, Bernd-Stefan: „Das Ende der Nachhaltigkeit? Wald und Industrialisierung im 19. Jahrhundert“. In: Archiv für Sozialgeschichte 43 (2003), S. 61-80, hier S. 75.

¹⁰ ANL H-942

¹¹ So Forstmeister Dumont im Jahre 1863 (ANL H-929).

¹² S. Schmit, Laurent: „Mensch und Wald in der Geschichte Luxemburgs“. In: forum Nr. 280 (Oktober 2008), S. 23-27.

¹³ Raphael, Lutz: „Staat im Dorf. Transformation lokaler Herrschaft zwischen 1750 und 1850: Französische und westdeutsche Erfahrungen in vergleichender Perspektive“. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 51 (2003), H. 1, S. 43-62, hier S. 55.